



TURNVEREIN
PFEFFENHAUSEN



Satzung

Turnverein Pfeffenhausen e. V.

Stand: 28. April 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Turnverein Pfeffenhausen e. V.
2. Er hat seinen Sitz und die Verwaltung in Pfeffenhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Nr. VR 187 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch folgende Maßnahmen:
 - a) Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Instandhaltung der vereinseigenen mobilen und immobilen Sporteinrichtungen und -geräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele zu unterstützen. Die Mitgliedschaft untergliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft regelt eine Ehrenordnung. Mit der Mitgliedschaft erwirbt man Rechte und Pflichten, die in der Beitragsordnung geregelt sind.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen.
4. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge neben dem minderjährigen Mitglied aufkommen (Schuldbeitritt). Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen, selbst ausüben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt (§ 7 Abs. 1). Bei 16- und 17-jährigen Bewerbern erklären die gesetzlichen Vertreter in dem Aufnahmegesuch – auch wenn die Minderjährigen zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs noch jünger sind –, dass sie den Minderjährigen ermächtigen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres die genannten Rechte und Pflichten selbst auszuüben. Die gesetzlichen Vertreter haben das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Dabei erkennen sie die Satzung an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Landshuter Zeitung und zusätzlich durch einen Aushang im Vereinsschaukasten, sowie einer Einstellung auf der Vereinshomepage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat das Präsidium binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Das Präsidium kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung und der Ablauf der Versammlung werden in der Versammlungsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 7 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder das Präsidium. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Präsidiums abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (2) die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern seitens des Präsidiums.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Präsidiums und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Präsidium Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Präsidium jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
9. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 3 Personen: Präsident, Vizepräsident Verwaltung/Finanzen, Vizepräsident Sport. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
2. Das Präsidium beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Die finanziellen Vollmachten regelt eine Finanzordnung.
4. Entscheidungen über Arbeitsverträge sowie Kündigungen trifft das Präsidium.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Präsidium, dem Kassier, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern, den Interessensvertretern und mindestens 3 Beisitzern. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums, den Wahlablauf beschreibt die Versammlungsordnung.
2. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse auf Ausschusssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Einberufung einer Ausschusssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.
3. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Vereinsausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert laut Finanzordnung
- c) Erörterung der Aktivitäten inklusive der Ausrichtung des Vereins, beispielsweise Gründung und Schließung von Abteilungen

- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ehrenvorstandschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig
- e) Erlass und Änderung von Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen können Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Näheres regelt eine Aufwands- und Vergütungsordnung.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) sowie für entgeltliche Tätigkeit für den Verein im Übrigen gemäß Abs. (3) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Weiterbildung
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfeffenhausen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 3 zu verwenden hat.

Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind das Präsidium und der Kassier vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung interner Abläufe geben.
2. Für deren Erlass oder Änderungen ist ausschließlich der Vereinsausschuss zuständig.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Vereinsordnungen sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann dann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

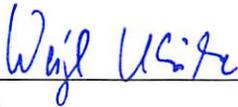
Pfeffenhausen, den



1. Vorstand



2. Vorstand



Kassier



Schriftführer